Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4135

Schriftlicher Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau

— Drucksache V/3448 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Kalinke

Der oben angegebene Gesetzentwurf wurde in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 1968 dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1968 abschließend behandelt.

Das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossene Übereinkommen bezweckt die Schaffung einer völkerrechtlich bindenden Norm für den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die dem Übereinkommen beitretenden Staaten verpflichten sich, Frauen das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen und ihnen den Zugang zu allen öffentlichen Ämtern und Funktionen unter den gleichen Bedingungen wie Männern zu eröffnen.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist im deutschen Recht seit langem verwirklicht und durch Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert. Entgegenstehendes Recht ist — wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Dezember 1953 mit Gesetzeskraft bestätigt hat — mit dem Ablauf des 31. März 1953 außer Kraft gesetzt. Das internationale Übereinkommen für die politischen Rechte der Frau hat in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Bedeutung wie in den Ländern, in denen der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau noch nicht verwirklicht ist.

Zwischenzeitlich ist auch die Angleichung der beamtenrechtlichen Bestimmungen an das geltende Verfassungsrecht durchgeführt. Die Frau im öffentlichen Dienst ist gegenüber dem Manne rechtlich nicht mehr benachteiligt. Der Zugang der Frau zum öffentlichen Dienst ist im übrigen auch durch Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes gewährleistet. Eine Bevorzugung männlicher Bewerber ihres Geschlechts wegen ist verfassungswidrig. Die Frauen wissen zwar, daß der Gesetzestext nicht in allen Fällen Gesetzeswirklichkeit ist. Sie sind aber in zunehmendem Maße erfolgreich bei der Durchsetzung dieses ihres Rechtes.

Die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau findet ihren sichtbarsten Ausdruck in der Vertretung der Frauen in den Parlamenten des Bundes, der Länder und den Gebietskörperschaften. Sie wird deutlich durch die Beteiligung der Frauen in den Führungsgremien der Parteien, in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Selbstverwaltung aller Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in der Rechtspflege, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Jugendgerichtsbarkeit. Die Mitarbeit gewerkschaftlich geschulter Frauen findet ihren besonderen Ausdruck in der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. In allen Ebenen werden Frauen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in den Verwaltungsgremien herangezogen.

Der Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft hat ausführlich nachgewiesen, wie weit Frauen im höheren Dienst der Bundesverwaltung, als ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

antwortliche Mitarbeiterinnen in den Ministerien, das gilt auch für die Länder, erfolgreich sind. Sowohl im Aufgabengebiet auswärtiger Angelegenheiten als auch in den Vertretungen des Bundes im Ausland nimmt die Zahl der Frauen stetig zu.

Aus dem noch geringen Anteil der Frauen an der Beamtenschaft und an höheren Dienststellungen darf nicht geschlossen werden, daß Frauen nicht unter gleichen Voraussetzungen wie Männer beamtet werden können. Es muß vielmehr darauf hingewiesen werden, daß Frauen gelegentlich keine Beamtinnen werden wollen, vor allem dann, wenn sie mit Beamten verheiratet sind. Frauen haben sich als Referentinnen in sachneutralen Aufgabengebieten in vielen Ressorts durchgesetzt und den Nachweis der gleichberechtigten Leistung auch in verantwortlicher Stellung längst erbracht.

Trotz des steigenden Frauenanteils und der Zunahme der Berufstätigkeit verheirateter Frauen sowie der beobachteten Zunahme des Frauenanteils an qualifizierten Nachwuchskräften fühlten sich der Bundesminister des Innern und das Frauenreferat im Innenministerium wiederholt veranlaßt, an die obersten Bundesbehörden zu appellieren, der Einstellung von Frauen in den gehobenen Laufbahnen besondere Aufmerksamkeiten zuzuwenden. Dieser Appell ist auch vom Herrn Bundeskanzler unterstützt worden.

Im Grundgesetz ist im Artikel 5 das Recht zur freien Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild (Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung) gewährleistet. Das gleiche gilt für Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Obwohl über die berufliche und nebenberufliche Mitwirkung der Frau im Pressewesen ausreichende Untersuchungen noch nicht vorhanden sind, ist doch erkennbar, daß sich auch in diesem Bereich die Frau gleichberechtigt in zunehmendem Maße durchsetzt und in der Filmwirtschaft wie bei Rundfunk und Fernsehen mitwirkt.

In den politischen Parteien, den Gewerkschaften, den Arbeitgeberverbänden und den verschiedenen Wirtschaftsverbänden wie Interessenorganisationen tragen Frauen Mitverantwortung. Sie beeinflussen die Meinungsbildung im Bereich der kirchlichen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften, in der staatsbürgerlichen Arbeit wie in internationalen Dachorganisationen.

Im Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft wie in der Sozialenquete ist nachgewiesen, daß im Bereich der Bildung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit der Frauen, im weiten Bereich ihrer sozialen Sicherung: Sozialversicherung, Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe, Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, Beschädigtenversorgung, Sozialhilfe, Wiedergutmachung, Lastenausgleich und Unterhaltssicherung die volle Gleichstellung der Frau durchgesetzt ist.

Ähnlich, wie z. B. in der Justiz — hier sind die Möglichkeiten der Frauen im höheren Dienst noch auffallend gering — zeigt sich auch innerhalb des Aufgabengebietes „Verteidigungsbereich", daß der Anteil der Frauen im höheren Dienst ungewöhnlich gering ist, im gehobenen Dienst noch nicht 1 v. H. beträgt und angesichts der in der Verfassung verankerten Gleichberechtigung in der Praxis noch nicht voll verwirklicht ist. Rund 40 000 Frauen stellen mit fast 30 v. H. einen erheblichen Anteil der im Verteidigungsbereich insgesamt tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter dar.

Die Debatte über die Betätigung der Frau im militärischen Verteidigungsbereich hat gezeigt, daß in einem überwiegend männlich orientierten Arbeitsbereich nur gewisse Arbeitsgebiete und Tätigkeiten den Frauen vorbehalten sind; das betrifft besonders das Verwaltungswesen, das Fernmeldewesen, den Sanitätsdienst und den Versorgungsdienst.

Wegen der Beschäftigung der Frauen im Bereich der Bundeswehr ist auch die Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Frau, des Charakters ihrer evtl. Verwendung und angemessenen Betreuung von einer gewissen Bedeutung. Schon in einem frühen Stadium haben sich die Parlamentarierinnen aller Fraktionen engagiert und zu einer eindeutigen Klärung der Situation beigetragen. Obwohl die Notwendigkeit besteht, daß im Notstand wie im Verteidigungsfall auf die Mitwirkung von Frauen zwar nicht verzichtet werden kann, sollen Frauen aber jetzt und künftig nur mit den ihnen gemäßen Aufgaben nichtmilitärischer Art betraut werden (Artikel 12 a Absatz 4 des Grundgesetzes). Es wird also keine militärischen Frauenkorps mit der Waffe geben. Die Freiwilligkeit wird immer Vorrang vor jeder im Interesse der Landesverteidigung notwendigen Verpflichtung haben, z. B. auch bei der Heranziehung von Frauen zu Dienstleistungen in ortsfesten Lazarettorganisationen.

Die Bundesrepublik Deutschland muß den Beitritt zu dem Übereinkommen mit Rücksicht auf Artikel 12 a Absatz 4 des Grundgesetzes mit einem Vorbehalt verbinden, der den Dienst der Frau bei den Streitkräften betrifft. Der mit der Mitberatung befaßte Innenausschuß hat bei seiner Beratung ausdrücklich auf die Denkschrift zu dem Übereinkommen hingewiesen und die von der Bundesregierung in Artikel 1 gemachten Vorbehalte trotz der in der Notstandsverfassung verabschiedeten Grundsätze über Dienstleistungen von Frauen bei den Streitkräften beibehalten.

Der Auswärtige Ausschuß hält es in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß und der Bundesregierung nicht für vertretbar, daß die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Verpflichtung dahin gehend eingeht, Frauen allgemein oder grundsätzlich zu Funktionen bei den Streitkräften zu verpflichten (das gilt z. B. für weibliche Sanitäts-Offiziere, nicht aber für Ärztinnen).

Es ist die übereinstimmende Meinung der beratenden Ausschüsse, daß Frauen in der Bundeswehr nicht allgemein und nicht für alle Aufgaben verwendet werden sollen (z. B. nicht als weibliche Rechtsberater und Rechtslehrer), weil in der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern der weibliche Soldat nicht gewünscht ist.

Ein weiterer Vorbehalt in bezug auf bestimmte gefährliche oder körperlich belastende Tätigkeiten erscheint nicht erforderlich, da die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes den besonderen Belangen der Frau voll Rechnung trägt (z. B. Jugendschutz-, Mutterschutz- und Strahlenschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften).

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß, dem Geseztentwurf einschließlich des darin enthaltenen Vorbehalts, zuzustimmen.

Bonn, den 24. Februar 1969

Frau Kalinke

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3448 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Februar 1969

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Kopf — Vorsitzender

Frau Kalinke — Berichterstatterin